



Vorlage Nr.: 20/250

03.04.2012

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	11.06.2012	15
Kreistag	Kreisdirektor	18.06.2012	15

6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen und der dazugehörige Gebührentarif ist Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen, soweit keine spezielle Regelung vorgeht.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, eine Anhebung der Gebühren der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen zu prüfen. Diese Konsolidierungsmaßnahme zur Steigerung der Erträge im Kreishaushalt ist auch Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 -2022 (s. S. 55).

Die letzte Anpassung der Allgemeinen Gebührensatzung ist mit Änderungssatzung vom 26.06.2009 erfolgt. Um die allgemeine Kostenentwicklung zu berücksichtigen, wird eine Aktualisierung der Allgemeinen Gebührensatzung für notwendig gehalten.

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den Gebührentarif. Neben der Anpassung der Gebührenhöhe ist sowohl die erforderliche Neueinrichtung von Tarifstellen, als auch der Wegfall entbehrlicher Positionen berücksichtigt.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Tarifstellen bemessen sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (zuletzt per Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 56-36.08.09 - vom 01.07.2011 neu berechnet) sowie dem aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2011/2012)“.

Die Änderungen der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen haben nur geringfügige Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sowie den Kreishaushalt und führen daher zu keinen veränderten Haushaltsansätzen bei den Gebührenpositionen. Durch die Gebührenanpassung wird nur mit marginal ansteigenden Gebührenerträgen gerechnet.

Als Anlage 2 ist eine Synopse zum Gebührentarif beigefügt.